



Benutzungsordnung für den „Versammlungsraum“ im Bürgerhaus Neustadt der Ortsgemeinde Neustadt (Wied) vom 01.01.2017

§ 1 Berechtigte Nutzer

- 1) Der Versammlungsraum im Bürgerhaus der Ortsgemeinde Neustadt (Wied), Raiffeisenstraße 9, und seine Einrichtungen steht vorrangig für Veranstaltungen der Ortsgemeinde Neustadt (Wied) und für Trainings- und Übungszwecke von Vereinen aus der Ortsgemeinde zur Verfügung.
Unter Berücksichtigung dieses Vorranges kann der Versammlungsraum darüber hinaus von Vereinen, Vereinigungen, Verbänden, Parteien, Organisationen, den Schulen, Dorfgemeinschaften, Betrieben und gemeindeansässigen Privatpersonen für Feiern, Tagungen, Sitzungen und geselligen Veranstaltungen genutzt werden.
- 2) Anträge auf Nutzung des Versammlungsraumes sind schriftlich oder mündlich im Gemeindebüro der Ortsgemeinde Neustadt (Wied), Raiffeisenstraße 9, zu stellen und vertraglich zu regeln.
Die abschließende Entscheidung trifft in allen Fällen die Gemeindeleitung.
- 3) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss eine verantwortliche Person zu benennen. Durch das Büro der Ortsgemeinde Neustadt (Wied) wird mit dieser Person der Zugang zu den entsprechenden Räumen/Einrichtungen der Versammlungsräume (ggf. mit Schlüssel) geregelt. Gleichzeitig ist für die Anmietung der Räume/Einrichtungen eine Miete zu zahlen und eine Kautions zu hinterlegen, deren Höhe im Mietpreistarif festgelegt ist.

§ 2 Überlassung der Räume / Einrichtungen

- 1) Der Versammlungsraum wird dem Nutzer, einschließlich des benötigten Mobiliars (soweit vorhanden), in sauberem Zustand überlassen. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Räume und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch die als verantwortlich benannte Person sicher, dass schadhafte Gegenstände nicht benutzt werden.
- 2) Der Nutzer hat die Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln, damit Schäden vermieden werden.
- 3) Tische und Stühle können nach Bedarf und nach den Sicherheitsvorschriften (z.B. Fluchtwege) gestellt werden.
- 4) Nach der Veranstaltung sind die Räume im sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und werden durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde überprüft und abgenommen.

§ 3 Verhalten bei Schadensfällen

- 1) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung.

- 2) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle im Gemeindebüro der Ortsgemeinde Neustadt unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – zu melden.
- 3) Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind sofort mündlich/ fernmündlich mitzuteilen.

§ 4 Haftung

- 1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Neustadt (Wied) an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Gebäudeunterhaltungspflichtiger für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 838 BGB und als Grundstückseigentümer gem. § 836 BGB.
- 2) Die Ortsgemeinde haftet nicht für eingebrachte Gegenstände und Eigentum des Nutzers. Bei Bedarf muss der Nutzer selber eine entsprechende Versicherung abschließen.
- 3) Insoweit die Ortsgemeinde Neustadt (Wied) nicht nach den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 haftet, verzichtet der Nutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Ortsgemeinde Neustadt (Wied) und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

§ 5 Ausschluss der Garderobenhaftung

Für die Garderobe und sonstige eingebrachte Gegenstände wird durch die Ortsgemeinde Neustadt (Wied) keine Haftung übernommen.

§ 6 Nutzung

- 1) Die Nutzungsdauer erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung mit den notwendigen Auf- und Abbauezeiten unter Berücksichtigung der gemeindlichen Terminplanung und muss entsprechend mit der Ortsgemeinde vereinbart werden.
- 2) Spätestens einen Tag nach der Veranstaltung hat die Abnahme der Räume zu erfolgen, sofern wegen einer anderweitigen Nutzung die Abnahme nicht früher erfolgen muss.
- 3) Die Gebühren für die Nutzung des Versammlungsraumes und seine Einrichtungen sind in dem Mietpreistarif für Bürgerhäuser in Neustadt (Wied) festgelegt.
- 4) Die Nutzung des Versammlungsraumes und seinen Einrichtungen ist für Vereine und Institutionen aus der Ortsgemeinde Neustadt (Wied) für Trainings- und Übungszwecke kostenfrei.
- 5) Die Ortsgemeinde behält sich vor, bei zwingend notwendiger Eigennutzung durch die Ortsgemeinde oder Nutzung durch den Pächter der Bürgerhausgaststätte, dem Nutzer anderweitige Räumlichkeiten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Hierdurch entstehen keine Mehrkosten für den Nutzer.
- 6) Eine Nutzung der Teeküche, sowie dem Inventar und die Nutzung kann in Absprache mit dem Gemeindebüro erfolgen. Die Nutzung der Spülmaschine darf nur nach Anweisung erfolgen.

§ 7
Erlaubnis gemäß Gaststättengesetz

Soweit alkoholische Getränke mit der Absicht der Gewinnerzielung verabreicht werden, ist dafür die Erteilung einer Erlaubnis gemäß Gaststättengesetz erforderlich. Sie ist von diesem bei der Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Asbach rechtzeitig zu beantragen.

§ 8
Anerkennung der Benutzungsordnung und Mietpreistarife

Mit der Inanspruchnahme des Versammlungsraumes und seinen Einrichtungen erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung und mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages den Mietpreistarif ausdrücklich an.

Neustadt (Wied), den 01.01.2017

(Ortsbürgermeisterin)